

**B e t r i e b s s a t z u n g**  
der Gemeinde Erndtebrück für den Eigenbetrieb  
Wasserwerk Erndtebrück vom 18.07.2006  
In der Fassung der 2. Änderung vom 22.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), berichtigt durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV. NRW. 2005, S. 15) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644)

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Neufassung der Betriebssatzung der Gemeinde Erndtebrück für den Eigenbetrieb Wasserwerk beschlossen:

**§ 1**  
Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Erndtebrück wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Wasserwerkes Erndtebrück ist die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde Erndtebrück mit Wasser.

**§ 2**  
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wasserwerk Erndtebrück" und hat seinen Sitz in Erndtebrück.

**§ 3**  
Betriebsleitung

- (1) Die Leitung des Wasserwerkes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören an der Betriebsleiter und der stellvertretende Betriebsleiter. Der Vorstand wird vom Rat bestellt.
- (2) Das Wasserwerk wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (§ 2 Abs. 1 EigVO NRW). Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (§ 10 Abs. 1 EigVO NRW). Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetz.

## § 4

### Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern.
- (2) In den Betriebsausschuss können neben Ratsmitgliedern auch andere zum Gemeinderat wählbare sachkundige Bürger gewählt werden, deren Zahl die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen darf.
- (3) Werden bei dem Wasserwerk mehr als 10 Personen beschäftigt, findet § 114 Abs. 3 GO NRW (Arbeitnehmervertretung im Betriebsausschuss) Anwendung.
- (4) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Absatz 3 Satz 2 sinngemäß.

## § 5

### Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.  
Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Erndtebrück ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie bei der Vergabe von Bau- und sonstigen Lieferungs- und Leistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von
  - a) 20.000 bis 50.000 €, wenn eine Ausschreibung stattgefunden hat oder Vergleichsangebote vorliegen,
  - b) 10.000 € bis 20.000 €, wenn eine Ausschreibung der Leistung nicht erfolgte oder Vergleichsangebote nicht vorliegen.Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates der Gemeinde Erndtebrück vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Gemeinde Erndtebrück zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Die Entscheidung ist dem Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend

## § 6

### Rat der Gemeinde

Der Rat der Gemeinde entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## § 7

### Bürgermeister/in und Kämmerer/in

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die/der Bürgermeister/in der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die/den Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Wasserwerkes Erndtebrück rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Betriebsleitung hat der/dem Kämmerer/in den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen wirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 8

### Personalangelegenheiten

Bei dem Wasserwerk sind in der Regel tariflich Beschäftigte/n zu beschäftigen.  
Die tariflich Beschäftigte/n werden von der Betriebsleitung nach den für die Personalangelegenheiten der Gemeinde allgemein geltenden Bestimmungen eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.  
Die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

## § 9

### Vertretung des Wasserwerkes Erndtebrück

- (1) Das Wasserwerk Erndtebrück wird durch den Vorstand vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Wasserwerkes Erndtebrück ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der stellv. Betriebsleiter „In Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Betriebsleiter und stellv. Betriebsleiter sind einzelvertretungsberechtigt, wobei der stellv. Betriebsleiter im Innenverhältnis des Wasserwerkes Erndtebrück von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen darf, wenn der Betriebsleiter verhindert ist.
- (4) Die Regelungen in den §§ 4, 5, 6 und 11 stellen keine Beschränkungen der Vertretungsmacht der Betriebsleitung im Außenverhältnis dar.

## § 10

### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Stammkapital

Das Stammkapital des Wasserwerkes Erndtebrück beträgt 1.843.207,23 €

## § 12

### Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

## § 13

### Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die/den Bürgermeister/in und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

## § 14

### Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die/den Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## § 15

### Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Erndtebrück, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Erndtebrück auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## § 16

### Schwerbehinderten- / Frauenförderung

Die bundes- und landesgesetzlichen sowie kommunalen Vorgaben zur Schwerbehinderten- und Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten.

## § 17

### Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.